

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

200. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 28. September 2015

Nr. 40

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 260 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schnakenpohl“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke; Vom 16. September 2015, S. 221-224
- 261 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und seinen kreisangehörigen Kommunen, Aufgabenübertragung Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG, S. 224/225
- 262 Schulrecht; 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens im Kreis Paderborn; Vom 26. Februar 2013; zwischen dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten, S. 225/226
- 263 Immissionsschutz; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), S. 226

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 264 Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 586 Gebiet der Stadt Delbrück, OT Westenholz, S. 227
- 265 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 227
- 266 desgl., S. 227

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

260 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Schnakenpohl“ in der Stadt Rahden, Kreis Minden-Lübbecke Vom 16. September 2015

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie der §§ 42a Abs. 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) in der zurzeit gültigen Fassung wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 11,00 ha große Gebiet „Schnakenpohl“ wird unter Naturschutz gestellt. Ca. 60 % der Fläche des geschützten Gebietes sind als FFH-Gebiet DE-3517-301 „Schnakenpohl“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:
Stadt Rahden, Gemarkung Varl,
Flur 11, Flurstücke 59, 65 tlw.;
Flur 12, Flurstücke 26, 28 und 29.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
– im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
– im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
 - c) bei der Stadtverwaltung Rahden
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege eines naturnahen, durch oligo- bis mesotrophe Nährstoffverhältnisse geprägten Heideweiher mit Verlandungszonen.

Die Biotopstrukturen im Wasser- und Verlandungsbereich des Heideweiher begünstigen den Bestand und die weitere Entwicklung eines charakteristischen und besonders schützenswerten Vegetationsmosaiks.

Im Bereich des Weiher und der angrenzenden Flächen sind insbesondere folgende Biotopkomplexe besonders zu schützen und zu entwickeln:

- Seerosenbestände (*Nymphaea alba* var. *minor*) als Bestandteil der Schwimmblattvegetation,
- Kleinseggensümpfe und Seggenrieder,
- niedrigwüchsige Uferfluren,
- Feucht- und Trockenheide,
- Kiefern-mischwald in unterschiedlichen Ausprägungen und feuchten Eichen-Birkenwald,
- kleinflächiges Feuchtgrünland.

Als gebietstypische Arten des Heideweiher und der angrenzenden Heide sind gefährdete Pflanzen wie das

Sumpf-Johanniskraut (*Hypericum elodes*), der Flutende Sellerie (*Helosciadium inundatum*), der Mittlere Sonnentau (*Drosera intermedia*), der Gewöhnliche Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) und der Sumpf-Bärlapp (*Lycopodiella inundata*) vorzufinden.

Das Gebiet stellt einen im Naturraum einmaligen, in seiner Entstehung natürlich begründeten Weiher in einem Heidesandgebiet dar, der aufgrund seiner gut ausgebildeten Vegetationszonen in den Uferbereichen eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt aufweist und durch das Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften geprägt ist. Besondere Bedeutung kommt dem Gebiet auch als Lebensraum für Amphibien sowie für Libellen und Wasservögel zu.

Im Zusammenhang mit anderen Moor- und Heidegebieten des Naturraums übernimmt das Gebiet eine wichtige Funktion im Biotopverbund.

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung des natürlich entstandenen und einmaligen Weihers in einem Heidesandgebiet;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses insbesondere durch das natürliche Erscheinungsbild geprägten Heideweiher im Naturraum der Rahden-Diepenauer Geest;
- d) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4, Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2, Abs. 2 und Artikel 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen):
 - Nährstoffarme, basenarme Stillgewässer (NATURA 2000-Code 3130).

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- 2. Das Gebiet zu befahren und Fahrzeuge aller Art abzustellen, die Flächen zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie die Stillgewässer zu befahren und Eisflächen zu betreten;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten des Gebietes auf dem bestehenden Rundwanderpfad;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- 3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straßen und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- 8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen sowie Gewässer zu befahren;
- 10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt die Nutzung des bestehenden Rundwanderpfades für das Laufen, Joggen und Walken;
- 11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
- 12. Hunde im Gebiet unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden, soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- 13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter Heu oder Stroh zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
16. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Brachflächen, Feldrainen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
17. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung und Pflege des Kleingewässers auf der Fläche Gemarkung Varl, Flur 11, Flurstück 65 tlw. in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zur Aufrechterhaltung der dauerhaften Funktionsfähigkeit des in das Kleingewässer einmündenden Drainagesystems;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
19. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln; unberührt von diesem Verbot bleibt die Kompensationskalkulation im Rahmen forstlicher Maßnahmen sowie die chemische Behandlung von Holz im Kalamitätsfall auf der Fläche Gemarkung Varl, Flur 12, Flurstück 26.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
2. zusätzliche, feste Jagdkanzeln aller Art neu zu errichten.

§ 6

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angels verboten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

- Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:
1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst

durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnakenpohl“ in der Gemeinde Varl, Landkreis Lübbecke, vom 30. Juli 1968 (ABl. Reg. Dt. 1968, S. 223/224) wird aufgehoben.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 16. September 2015
51.30 – 605

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Bergbahn

ABl. Reg. Dt. 2015, S. 221-224

261

**Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Gütersloh und
seinen kreisangehörigen Kommunen,
hier: Aufgabenübertragung Bildung und
Teilhabe nach dem AsylbLG**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,
und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
vertreten jeweils durch die Bürgermeisterin /
den Bürgermeister
zur Aufgabenübertragung der Leistungen
für Bildung und Teilhabe nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Gütersloh

Präambel

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- Mehrtätige Fahrten und Tagesausflüge im schulischen Bereich und in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Das Bildungs- und Teilhabepaket nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 ff. SGB XII und das zum 1. März 2015 in Kraft getretene Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 34 ff. SGB XII soll gezielt auch Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind und ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen.

Damit für alle bedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Bildungs- und Teilhabepaket einheitlich durch den Kreis Gütersloh umgesetzt werden kann, schließen der Kreis Gütersloh sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zuständigkeit nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz

(1) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben nach § 2 und § 3 Abs. 3 AsylbLG Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach §§ 34, 34a, 34b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

(2) Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Gemeinden (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes).

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Kreis Gütersloh sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbaren, dass der Kreis Gütersloh die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach §§ 2, 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34 Abs. 1, 2 und 4-7, 34a des SGB XII in seine Zuständigkeit übernimmt und sich verpflichtet, diese Aufgaben für alle Städte und Gemeinden durchzuführen. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach §§ 2, 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34 Abs. 3, 34a SGB XII (persönlicher Schulbedarf) verbleiben im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(2) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf den Kreis Gütersloh über. Personal- und Organisationshoheit liegen beim Kreis Gütersloh.

(3) Der Kreis Gütersloh verpflichtet sich, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regelmäßig und auf Nachfrage statistische Daten zur Entwicklung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes bezogen auf die jeweilige Kommune zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Kostenerstattung

Die Aufwendungen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Kreis Gütersloh getragen und über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2016 – danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vertragsverhältnisse mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden betroffen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.